

§ 0555 ZPO

Anwendbare Vorschriften

- (1) Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nicht Abweichendes regeln.
- (2) Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.
- (3) Die §§ [348 ZPO](#) bis [350 ZPO](#) sind nicht anzuwenden.
- (4) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.
- (5) Auf die Revision sind folgende für die Berufung geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden:
1. Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile,
 2. Vorschriften über die Verzichtsleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme,
 3. Vorschriften über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage sowie
 4. Vorschriften über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten.
- (6) Die Revision kann ohne [Einwilligung](#) des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Fassung ab 31. Okt 2024

Fassung bis einschl 30. Okt 2024

§ [555 ZPO](#) Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorschriften der §§ [348 ZPO](#) bis [350 ZPO](#) sind nicht anzuwenden.
- (3) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.